

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)**

vom 09. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. August 2022)

zum Thema:

**Der VVN-BDA und der Verfassungsschutz**

und **Antwort** vom 19. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. August 2022)

Herrn Abgeordneten Mark Vallendar (AfD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12847  
vom 09. August 2022  
über Der VVN-BDA und der Verfassungsschutz

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Erkenntnisse hat der Berliner Senat über die Bedeutung des VVN-BDA für die linksextreme Szene in Berlin?

Zu 1.:

Den Berliner Sicherheitsbehörden liegen keine Erkenntnisse über eine gesteigerte Bedeutung des VVN-BDA Berlin für die linksextreme Szene in Berlin vor.

2. War oder ist der VVN-BDA nach Kenntnis des Senats Beobachtungsobjekt des Landesverfassungsschutzes? Bitte Zeitraum der Beobachtung und Grund angeben.
3. Falls der VVN-BDA jemals Beobachtungsobjekt des Landesverfassungsschutzes war, wieso ist er es jetzt nicht mehr?
4. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht der Berliner Senat aus der Tatsache, dass der VVN-BDA vom bayerischen Verfassungsschutz beobachtet wird, und, warum kommt der Berliner Landesverfassungsschutz zu anderen Auffassungen?

Zu 2. bis 4:

Die Fragen 2. bis 4. können aus Rechtsgründen nicht beantwortet werden. Der Senat verkennt nicht, dass der durch Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verbürgte parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt ist. Er ist jedoch nach gefestigter Rechtsprechung begrenzt, und zwar insbesondere durch das Staatswohl und Grundrechte Dritter (vgl. Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 20. März 2019 – VerfGH 92/17, juris Rn. 21). Der Senat hat insoweit zu prüfen, ob und ggf. auf welche Weise der parlamentarische Informationsanspruch mit den entgegenstehenden Belangen in Einklang gebracht werden kann.

Der Senat ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Fragen 2. bis 4. nicht beantwortet werden können. Eine (auch nur teilweise) Auskunft über die (Nicht-) Beobachtung und die Mitteilung der tragenden Gründe ist nicht möglich, weil dies unmittelbare Rückschlüsse auf das Ob und Wie der Informationsbeschaffung zulassen würde. Unbeschadet dessen stünde einer die Beobachtung (etwaig) bestätigenden Antwort in der Öffentlichkeit das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung entgegen.

Die Antwort des Senats müsste daher als Verschlussache nach § 7 der Verschlussachenanweisung für die Behörden des Landes Berlin (VSA) eingestuft werden. Eine vollständige Beantwortung kann lediglich im Ausschuss für Verfassungsschutz in vertraulicher Sitzung erteilt werden.

Berlin, den 19.08.2022

Dr. Ralf Kleindiek

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport